



Brüssel, den 30.10.2014  
COM(2014) 676 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN  
RAT**

**Allgemeine Bewertung der wirtschaftlichen Folgen der in Artikel 89 der Richtlinie  
2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013  
vorgeschriebenen länderspezifischen Berichterstattung**

# BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

## Allgemeine Bewertung der wirtschaftlichen Folgen der in Artikel 89 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 vorgeschriebenen länderspezifischen Berichterstattung

### I. Einleitung

Die Richtlinie 2013/36/EU<sup>1</sup> (im Folgenden „CRD“) sieht in ihrem Artikel 89 eine neue länderspezifische Berichterstattungspflicht gegenüber der Öffentlichkeit (im Folgenden „Berichterstattungspflicht“) für Banken und Wertpapierfirmen (im Folgenden „Institute“) vor. Die Institute werden verpflichtet, jährlich – aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten und Drittländern, in denen sie über eine Niederlassung verfügen – Angaben über a) Firma, Art der Tätigkeiten und Belegenheitsort, b) Umsatz, c) Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitäquivalenten, d) Gewinn oder Verlust vor Steuern, e) Steuern auf Gewinn oder Verlust und f) erhaltene staatliche Beihilfen offenzulegen.

Die Angaben unter Buchstaben a, b, und c müssen ab dem 1. Juli 2014 offengelegt werden. Für die Angaben unter d, e, und f gilt eine spezielle Regelung: In einer ersten Phase waren lediglich 14 der wichtigsten europäischen Institute<sup>2</sup> (im Folgenden „EU G-SRI“) verpflichtet, der Kommission diese Angaben auf vertraulicher Basis vorzulegen. Die Frist für diese erste vertrauliche Berichterstattung endete am 1. Juli 2014 und wurde von allen 14 EU G-SRI eingehalten. In der nächsten Phase, die am 1. Januar 2015 beginnt, müssen alle Institute im Anwendungsbereich von Artikel 89 (im Folgenden „berichtspflichtige Institute“) sämtliche in Artikel 89 aufgeführten Angaben offenlegen, sofern die Kommission die Berichterstattungspflicht nicht aufschiebt.

Gemäß Artikel 89 ist die Kommission verpflichtet, dem Europäischen Parlament und dem Rat bis 31. Dezember 2014 einen Bericht über die möglichen nachteiligen wirtschaftlichen Folgen der Offenlegung der länderspezifischen Angaben vorzulegen. Die Kommission ist nach Konsultation der EBA, der EIOPA oder – je nach Sachlage – der ESMA angehalten, eine allgemeine Bewertung dieser möglichen Folgen durchzuführen, einschließlich der Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit, auf Investitionen und auf die Verfügbarkeit von Krediten sowie die Stabilität des Finanzsystems. Zeigt der Bericht der Kommission erhebliche nachteilige Auswirkungen auf, so zieht die Kommission gemäß Artikel 89 die Vorlage eines geeigneten Gesetzgebungsvorschlags zur Änderung der Berichterstattungspflicht in Erwägung und kann beschließen, die Einführung dieser Pflicht aufzuschieben.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

<sup>2</sup> Die in der Union zugelassenen Institute, die international als global systemrelevante Institute anerkannt sind; Aktualisierung der Gruppe global systemrelevanter Banken des Rats für Finanzstabilität vom 1. November 2012; [http://www.financialstabilityboard.org/publications/r\\_121031ac.pdf](http://www.financialstabilityboard.org/publications/r_121031ac.pdf).

Mit diesem Bericht kommt die Kommission ihrer Pflicht zur Bewertung der möglichen erheblichen nachteiligen wirtschaftliche Auswirkungen der Berichterstattungspflicht nach.

Die Kommission hat über eine offene Ausschreibung<sup>3</sup> eine Studie über die möglichen positiven und negativen Folgen der Berichterstattungspflicht an einen externen Auftragnehmer vergeben. Die Studie des externen Auftragnehmers umfasst eine Befragung von Interessenträgern<sup>4</sup> und eine ökonomische Analyse (im Folgenden die „ökonomische Analyse“)<sup>5</sup>. Die Kommission konsultierte die EBA, die EIOPA sowie die ESMA. Auch Interessenträger wurden direkt konsultiert, darunter die 14 EU G-SRI<sup>6</sup> und einige an der Thematik interessierte Organisationen der Zivilgesellschaft. Die Kommission organisierte eine öffentliche Konsultation<sup>7</sup> sowie eine Outreach-Veranstaltung<sup>8</sup>. Alle Interessenträger hatten daher ausreichend Gelegenheit, ihre Meinung kundzutun. Auf dieser Grundlage hat die Kommission ihre Bewertung der möglichen nachteiligen Folgen der Berichterstattungspflicht erstellt.

## II. Hintergrund

In Erwägungsgrund 52 der CRD heißt es: „Mehr Transparenz hinsichtlich der Tätigkeiten der Institute und insbesondere hinsichtlich ihrer Gewinne, der Steuern, die sie zahlen, und der ihnen gewährten Beihilfen ist entscheidend dafür, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger der Union in die Finanzbranche wiederherzustellen. Berichts- bzw. Meldepflichten in diesem Bereich können daher als wichtiges Element der Verantwortung der Institute gegenüber den Interessenträgern und der Gesellschaft betrachtet werden.“ Dank der Berichterstattungspflicht werden die Interessenträger ein besseres Verständnis der Strukturen von Gruppen, ihrer Tätigkeiten und Standorte erhalten. Darüber hinaus sollte sie zu einem besseren Verständnis darüber beitragen, ob Steuern gezahlt werden und wo die tatsächlichen Geschäftstätigkeiten stattfinden. Offenlegung und Transparenz werden als zentrale Regulierungsinstrumente betrachtet, mit deren Hilfe gewährleistet wird, dass Firmen ihren Verpflichtungen tatsächlich nachkommen und für ihre Geschäftsstrategien zur Rechenschaft gezogen werden können.

Die neuen Berichterstattungspflichten müssen vor dem Hintergrund der jüngsten Finanzkrise betrachtet werden, in der öffentliche Unterstützung in beispiellosem Umfang erforderlich war, um die Finanzstabilität wiederherzustellen, und das Vertrauen der Bürger in den Finanzsektor

---

<sup>3</sup> Tender Ref MARKT/2013/205/F.

<sup>4</sup> Es wurde eine Reihe von Interessenträgern konsultiert, darunter Organisationen der Zivilgesellschaft, Regierungen, Regulierungsbehörden, Banken und Handelsverbände.

<sup>5</sup> Die Studie des externen Auftragnehmers ist abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/internal\\_market/company/modern/corporate\\_governance\\_in\\_financial\\_institutions\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/company/modern/corporate_governance_in_financial_institutions_de.htm)

<sup>6</sup> Eine Zusammenfassung der Konsultation der 14 EU G-SRI ist abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/internal\\_market/company/modern/corporate\\_governance\\_in\\_financial\\_institutions\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/company/modern/corporate_governance_in_financial_institutions_de.htm)

<sup>7</sup> Die Beiträge sind abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/internal\\_market/consultations/2014/country-by-country-crd4/contributions\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/2014/country-by-country-crd4/contributions_de.htm)

<sup>8</sup> Die Outreach-Veranstaltung fand am 2. Oktober 2014 statt. Bei den Teilnehmern handelte es sich um Vertreter der verschiedenen Interessengruppen. Eine Zusammenfassung der Gespräche ist abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/internal\\_market/company/modern/corporate\\_governance\\_in\\_financial\\_institutions\\_de.htm#240711](http://ec.europa.eu/internal_market/company/modern/corporate_governance_in_financial_institutions_de.htm#240711)

schwer erschüttert wurde. Infolgedessen sind Banken verstärkt zu mehr Verantwortlichkeit und verbesserter Transparenz im Umgang mit der Öffentlichkeit aufgefordert.

Unabhängig von der Finanzkrise nimmt der Druck auf die Unternehmen zu, Verantwortung für die Auswirkungen ihres Handelns auf die Gesellschaft zu übernehmen, und ihr Beitrag in Form von Steuern wird zunehmend als Teil ihrer sozialen Verantwortung (*Corporate Social Responsibility*) betrachtet. Auch der Ruf nach mehr Transparenz in den Steuerangelegenheiten großer Unternehmen wird immer lauter, insbesondere wenn diese in großem Maßstab grenzübergreifend tätig sind.

### **III. Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Berichterstattungspflicht**

Die Mehrheit der Interessenträger erwartet, dass sich die Berichterstattungspflicht vorteilhaft auf die Transparenz und Rechenschaftspflicht des europäischen Finanzsektors und auf das Vertrauen der Öffentlichkeit in diesen auswirken wird.<sup>9</sup> Dennoch sind einige Interessengruppen der Ansicht, dass weitere Orientierungshilfen über den genauen Inhalt der vorzulegenden Angaben zu mehr Transparenz und Einheitlichkeit führen würden und das Risiko einer Fehlinterpretation der Informationen sowie den Verwaltungsaufwand verringern könnten.

Im Folgenden werden die möglichen wirtschaftlichen Folgen der Berichterstattungspflicht, insbesondere auf die Wettbewerbsfähigkeit, auf Investitionen und auf die Verfügbarkeit von Krediten sowie die Stabilität des Finanzsystems, beleuchtet. Die Ergebnisse basieren auf den Rückmeldungen der Interessenträger im Rahmen der von der Kommission und dem öffentlichen Auftragnehmer durchgeführten Studien, der öffentlichen Konsultation und des Outreach-Events sowie auf den Ergebnissen der ökonomischen Analyse.

#### **A. Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit**

Die Mehrheit der Interessenträger erwartet keine negativen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der berichtspflichtigen Institute.<sup>10</sup> Einige vertreten jedoch die Auffassung, dass uneinheitliche Wettbewerbsbedingungen auf internationaler Ebene zu einer Benachteiligung berichtspflichtiger Institute gegenüber Instituten führt, die nicht zur Offenlegung verpflichtet sind, da Ersteren ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand und Kosten entstehen, ihre Angaben öffentlich überprüft werden und sie konkretere Informationen über ihre Geschäftstätigkeiten offenlegen müssen als ihre nicht berichtspflichtigen Mitbewerber. Diese kleine Gruppe von Interessenträgern ist der Ansicht, dass sich die Berichterstattungspflicht nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit auswirken wird, auch wenn sie im Allgemeinen nicht von gravierenden Auswirkungen ausgeht.

---

<sup>9</sup> Vgl. die Zusammenfassung der Gespräche im Rahmen des Outreach-Events, die Rückmeldungen zur öffentlichen Konsultation und den Bericht des externen Auftragnehmers, S. 87, 91, 145–147.

<sup>10</sup> Vgl. die Zusammenfassung der Gespräche im Rahmen des Outreach-Events, die Rückmeldungen zur öffentlichen Konsultation, die Zusammenfassung der Rückmeldungen zur Konsultation der G-SRI und den Bericht des externen Auftragnehmers, S. 139.

Andere Interessenträger erwarten hingegen positive Auswirkungen der Berichterstattungspflicht auf die Wettbewerbsfähigkeit der berichtspflichtigen Institute. Sie sind der Auffassung, dass die aus der Berichterstattungspflicht resultierende erhöhte Transparenz und Rechenschaftspflicht die betroffenen Institute dazu bewegen wird, eine Reihe von Risiken, die sich aus ihrer internen Organisation und ihren Tätigkeiten ergeben, besser zu berücksichtigen. Demzufolge würde eine verbesserte Transparenz nicht nur dazu beitragen, mögliche Probleme aufzuzeigen, sondern auch, diesen vorzubeugen. Sie könnte Risiken durch Skandale, die den Ruf von Instituten und Investoren sowie das Vertrauen der Kunden schädigen würden, abfedern und einen Beitrag dazu leisten, das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Finanzdienstleistungssektor der EU wiederherzustellen. Diese Interessenträger sind zudem der Ansicht, dass die Berichterstattungspflicht Investoren und Kunden anziehen kann, die erhöhte Transparenz schätzen, was wiederum einen Wettbewerbsvorteil für die betroffenen Institute bedeuten kann.

Die Kosten der Einhaltung der Berichterstattungspflicht dürfte sich direkt proportional zur Größe und internationalen Dimension der Geschäftstätigkeiten des berichtspflichtigen Instituts verhalten. Berichtspflichtige Institute, und insbesondere internationale Gruppen, verfügen sehr wahrscheinlich bereits über ausgereifte Systeme zur Datensammlung. Es wird nicht erwartet, dass die Einhaltung der Berichterstattungspflicht erhebliche Kosten verursacht.<sup>11</sup>

Bei den im Rahmen der Berichterstattungspflicht offengelegten Informationen scheint es sich nicht um vertrauliche Geschäftsdaten zu handeln. Der Umfang der offengelegten Informationen erlaubt es interessierten Parteien nicht, ein tiefergehendes Verständnis der Geschäftsstrategien der berichtspflichtigen Institute zu erlangen. Zumindest drei der EU G-SRI haben bereits freiwillig entsprechende Angaben veröffentlicht und scheinen keinerlei Bedenken in Hinblick auf die Preisgabe vertraulicher Geschäftsdaten oder andere Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit zu haben.

Die Ergebnisse der ökonometrischen Analyse deuten darauf hin, dass eine verbesserte Qualität der Offenlegung – eines der Hauptziele der Berichterstattungspflicht – mit der Einschränkung der Fähigkeit berichtspflichtiger Institute einhergeht, ihre tatsächlichen Unternehmensergebnisse zu verschleiern (kreative Buchführung). Die Studie zeigt, dass eine Erhöhung des Offenlegungsgrads um einen Punkt (bei einem zusammengesetzten Indikator der Skala 0-52) in der Stichprobe der Banken der Studie eine um 3,5 % verringerte Wahrscheinlichkeit kreativer Buchführung zur Folge hat.<sup>12</sup>

Wenngleich die ökonometrische Analyse die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit nicht direkt erfasst, lässt die Fachliteratur darauf schließen, dass ein erhöhter Offenlegungsgrad zu einem Wettbewerbsvorteil für Banken führen kann (u. a. da das Problem der Informationsasymmetrie abgeschwächt, die Mittelzuweisung vereinfacht und das Vertrauen erhöht würde). Insgesamt deutet die Studie darauf hin, dass die Berichterstattungspflicht keine negativen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit haben dürfte.

---

<sup>11</sup> Vgl. den Bericht des externen Auftragnehmers, S. 97, und die Zusammenfassung der Rückmeldungen zur Konsultation der G-SRI.

<sup>12</sup> Bericht des externen Auftragnehmers, Seite 73-83 und 84-85.

Einige Interessenträger erwarten, dass sich die Berichterstattungspflicht auf den effektiven Steuersatz von Banken auswirken wird. Die Berichterstattungspflicht ist an sich keine steuerliche Maßnahme, sondern eine Maßnahme für Transparenz und unternehmerische Verantwortung. Sie wird sich nicht direkt auf die den berichtspflichtigen Instituten auferlegten Steuersätze auswirken. Eine eventuelle Erhöhung der effektiven Steuersätze wäre lediglich eine indirekte Auswirkung. Es ist äußerst schwierig, die Wahrscheinlichkeit einer Erhöhung der (effektiven) Steuersätze, die sich indirekt aus der Berichterstattungspflicht ergeben könnte, vorherzusagen. Dies würde von verschiedenen Faktoren, wie dem derzeitigen Umgang des Instituts mit Steuern, der Rückmeldung von Behörden zu den offengelegten länderspezifischen Angaben über entrichtete Steuern und der Rückmeldung der Öffentlichkeit zu den Informationen, abhängen. Selbst wenn ein Institut seinen Umgang mit Steuern ändern würde, wäre es dennoch schwierig zu beurteilen, ob dies eine indirekte Folge der Berichterstattungspflicht ist oder aus anderen Entwicklungen in diesem Bereich resultiert. Eine entsprechende Erhöhung könnte sich positiv auf den Wettbewerb auswirken, da sie zur Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen für kleinere Institute, die nicht grenzübergreifend tätig sind, beitragen könnte. Im Allgemeinen wären die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Erhöhung des effektiven Steuersatzes nur schwer messbar und würden von verschiedenen Faktoren abhängen.<sup>13</sup> Einerseits müsste möglicherweise mit einem Rückgang der Geschäftstätigkeiten des berichtspflichtigen Instituts gerechnet werden, andererseits dürften jedoch ausgleichende Faktoren zum Tragen kommen, wie etwa die Verfügbarkeit zusätzlicher Einnahmen für Staatsausgaben, was der Gesellschaft und der Wirtschaft im Allgemeinen zugutekommen und das Vertrauen der Öffentlichkeit erhöhen könnte.

## ***B. Auswirkungen auf Investitionen***

Die Interessenträger wurden zu den Auswirkungen der Berichterstattungspflicht auf Investitionen in und durch berichtspflichtige Institute befragt.<sup>14</sup>

Was die erste Frage der Auswirkungen der Berichterstattungspflicht auf Investitionen in berichtspflichtige Institute betrifft, so erwartet die Mehrheit der Interessenträger keinerlei Auswirkungen. Sie sind der Auffassung, dass Investitionsentscheidungen auf anderen Faktoren basieren als den Angaben, die gemäß Artikel 89 offenzulegen sind, und sie eher im Hinblick auf wirtschaftliche Vorteile getroffen werden als auf die Offenlegung. Es wird auch festgehalten, dass Institute, die Mittel auf den Kapitalmärkten aufnehmen wollen, bereits jetzt ausführlichere Informationen vorlegen müssen als in Artikel 89 gefordert.

Es werden jedoch Bedenken geäußert, dass die Attraktivität einzelner Institute auf den Kapitalmärkten geschmälert werden könnte, sollten offengelegte Angaben fehlinterpretiert oder von der Öffentlichkeit negativ aufgenommen werden. Einige Interessenträger geben an, dass die Einführung der Berichterstattungspflicht Bedenken in Bezug auf unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen hervorrufen könnte und die zusätzlichen Anforderungen an die Offenlegung die Attraktivität der EU als Investitionsziel verringern könnten (aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwands und der Kosten). Die Mehrheit der Interessenträger

---

<sup>13</sup> Details siehe Bericht des externen Auftragnehmers Seite 93–96.

<sup>14</sup> Vgl. die Zusammenfassung der Gespräche im Rahmen des Outreach-Events, die Rückmeldungen zur öffentlichen Konsultation, die Zusammenfassung der Rückmeldungen zur Konsultation der G-SRI und den Bericht des externen Auftragnehmers, S. 140-141.

ist sich jedoch einig, dass die Berichterstattungspflicht keinen Einfluss auf die Bereitschaft der berichtspflichtigen Institute haben wird, in der EU zu verbleiben.

Einige Interessenträger erwarten positive Auswirkungen auf Investitionen in berichtspflichtige Institute. Ihnen zufolge fordern Investoren weltweit transparentere und verlässlichere (bzw. verständlichere) Informationen über die Unternehmen, in die sie investieren. Die Offenlegung würde den Investoren eine solidere Grundlage für tragfähige Investitionsentscheidungen liefern und ihre Fähigkeit, Banken zur Rechenschaft zu ziehen, verbessern. Transparenz, auch durch die Berichterstattungspflicht, würde die Identifizierung von Risikofaktoren und finanziellen Unregelmäßigkeiten für Investoren erleichtern und zu einem verbesserten Risikomanagement durch die Institute führen. In weiterer Folge würde sie die Stabilität des Bankensektors erhöhen und ihn attraktiver für Investitionen gestalten. Darüber hinaus wird auch angenommen, dass Faktoren wie Nachhaltigkeit und Transparenz immer stärker in Investitionsentscheidungen einfließen, und die Offenlegung weitere Investitionen durch sozial verantwortungsvolle Investoren anziehen könnte.

Was die zweite Frage der Auswirkungen der Berichterstattungspflicht auf Investitionen durch berichtspflichtige Institute betrifft, so erwartet die überwiegende Mehrheit der Interessenträger keinerlei Auswirkungen.

Die Ergebnisse der ökonometrischen Analyse deuten darauf hin, dass sich die Berichterstattungspflicht nicht nachteilig auf Investitionen auswirken dürfte. Vielmehr hat sich gezeigt, dass ein zusätzlicher Punkt auf dem Offenlegungsindex die effektiven Eigenkapitalkosten um 0,2 Prozentpunkte verringert. Daher könnte die verbesserte Qualität der Offenlegung, die an den Kapitalmärkten als Konsequenz der Berichterstattungspflicht wahrgenommen wird, zu geringeren Eigenkapitalkosten für Banken führen. Dies könnte sich in niedrigeren Kreditzinsen niederschlagen und es Firmen ermöglichen, vermehrt in ihr Geschäft zu investieren und zu wachsen.<sup>15</sup>

Auch die Fachliteratur lässt darauf schließen, dass Verbesserungen bei der Offenlegung mit positiven Resultaten für Firmen an den Kapitalmärkten einhergehen, wie geringeren Eigenkapitalkosten aufgrund verringerter Informationsasymmetrie und geringeren Abwicklungskosten. Eine Verringerung der Eigenkapitalkosten wird mit mehr Investitionen sowohl durch den Finanzsektor als auch durch den nichtfinanziellen Sektor in Verbindung gebracht.

### ***C. Einfluss auf die Verfügbarkeit von Krediten***

Die Interessenträger wurden zu den Auswirkungen der Berichterstattungspflicht auf die Bereitstellung von Krediten für und durch berichtspflichtige Institute befragt.<sup>16</sup>

Was die erste Frage der Auswirkungen der Berichterstattungspflicht auf die Bereitstellung von Krediten für berichtspflichtige Institute betrifft, so erwartet die Mehrheit der Interessenträger keinerlei Auswirkungen.

---

<sup>15</sup> Bericht des externen Auftragnehmers, Seite 46-55 und 84-85.

<sup>16</sup> Vgl. die Zusammenfassung der Gespräche im Rahmen des Outreach-Events, die Rückmeldungen zur öffentlichen Konsultation, die Zusammenfassung der Rückmeldungen zur Konsultation der G-SRI und den Bericht des externen Auftragnehmers, S. 142-143.

Einige wenige Interessenträger befürchten negative Auswirkungen. Sie sind der Auffassung, dass die offengelegten Angaben missverstanden werden und negative Stimmung hervorrufen könnten. Vor allem im Hinblick auf Informationen über staatliche Beihilfen äußert ein Interessenträger Bedenken, dass diese den Eindruck von „gestützten“ Banken erwecken könnten und sich dadurch die Refinanzierung am Geld- und Kapitalmarkt verteuern könnte.

Andere erwarten positive Auswirkungen. Wie auch bezüglich der Auswirkungen auf Investitionen wird angenommen, dass eine erhöhte Transparenz das Vertrauen in die berichtspflichtigen Institute stärken könnte sowie zu einem besseren Verständnis der unternehmerischen Risiken und dadurch zu verbessertem Risikomanagement und langfristig geringeren Risiken führen könnte.

Was die zweite Frage betrifft, nämlich die Auswirkungen der Berichterstattungspflicht auf die Bereitstellung von Krediten durch berichtspflichtige Institute, sind sich die Interessenträger weitgehend einig, dass die Berichterstattungspflicht weder Auswirkungen auf die Kreditvergabe durch berichtspflichtige Institute noch auf die Kosten und die Qualität verfügbarer Kredite für Unternehmen und Privathaushalte haben wird.

Die ökonomische Analyse deutet darauf hin, dass sich die Berichterstattungspflicht nicht nachteilig auf die Fähigkeit der Banken, Zugang zu den Kapitalmärkten zu erhalten, auswirken dürfte. Vielmehr lassen die Ergebnisse darauf schließen, dass ein zusätzlicher Punkt auf dem Offenlegungsindex die effektiven Eigenkapitalkosten um 0,2 Prozentpunkte verringert. Daher könnte die verbesserte Qualität bei der Offenlegung infolge der Berichterstattungspflicht sogar zu geringfügig niedrigeren Eigenkapitalkosten für Banken führen und dieser Vorteil könnte an Unternehmen in nichtfinanziellen Sektoren und Haushalte in Form von niedrigeren Kreditzinsen weitergegeben werden.<sup>17</sup>

Die Fachliteratur deutet darauf hin, dass niedrigere Zinssätze für Banken auch zu einer erhöhten Verfügbarkeit von Krediten führen können, da Banken dank des größeren Spielraums eher bereit sind, mehr Kredite bereitzustellen.

#### ***D. Auswirkungen auf die Stabilität des Finanzsystems***

Die Mehrheit der Interessenträger<sup>18</sup> ist sich einig, dass die Berichterstattungspflicht keine Auswirkungen auf die Stabilität des Finanzsystems haben wird. Sie sind der Meinung, dass einzelne Unternehmen zwar Schwankungen unterliegen könnten, dies den Sektor als Ganzen jedoch nicht beeinflussen würde. Sie halten zudem fest, dass Schwankungen auf zahlreiche Ursachen zurückgehen und es nicht möglich wäre, festzustellen, ob Schwankungen ausschließlich infolge der Offenlegung gemäß Artikel 89 auftreten. Ein Interessenträger merkt an, dass die Offenlegung die Wahrnehmung des Sektors beeinflussen könnte, erwartet jedoch keine nennenswerten Auswirkungen.

---

<sup>17</sup> Bericht des externen Auftragnehmers, Seite 46-55 und 84-85.

<sup>18</sup> Vgl. die Zusammenfassung der Gespräche im Rahmen des Outreach-Events, die Rückmeldungen zur öffentlichen Konsultation, die Zusammenfassung der Rückmeldungen zur Konsultation der G-SRI und den Bericht des externen Auftragnehmers, S. 144.

Lediglich eine kleine Gruppe der Interessenträger ist anderer Meinung und äußert u. a. Bedenken, dass Interbankkredite beeinflusst werden könnten, wenn detaillierte Informationen über die Steuersituation einer Bank verfügbar wären; zudem verweisen sie auf das mögliche Risiko einer Fehlinterpretation der Angaben durch die Öffentlichkeit aufgrund uneinheitlicher Anwendung und unterschiedlicher Interpretationen. Diese Gruppe der Interessenträger erwartet jedoch nicht, dass die Auswirkungen gravierend ausfallen.

Einige Interessenträger erwarten hingegen positive Auswirkungen und merken u. a. an, dass umfangreichere Angaben den Investoren und anderen Interessenträgern einen besseren Einblick in die Funktionsweise und Beteiligungsstrukturen des Finanzsektors gewähren würden, das Risikomanagement und die Nachhaltigkeit verbessern sowie das Vertrauen erhöhen und Marktschwankungen verringern würden.

Die Ergebnisse der ökonometrischen Analyse deuten darauf hin, dass eine verbesserte Qualität bei der Offenlegung positive Auswirkungen auf die Qualität der Rechnungslegung haben könnte. Der Analyse zufolge führt eine Erhöhung bei der Offenlegung um 1 Punkt dazu, dass die Genauigkeit von Einschätzungen durch Analysten um 0,49 Prozentpunkte steigt<sup>19</sup> und die Wahrscheinlichkeit kreativer Buchführung um 3,5 % sinkt<sup>20</sup>. Die Umsetzung der Berichterstattungspflicht könnte daher dazu führen, dass die von den Finanzinstituten bereitgestellten Informationen für externe Interessenträger aussagekräftiger werden und die tatsächliche wirtschaftliche Situation des Instituts besser widerspiegeln. Dies könnte zu geringeren Schwankungen und einer höheren Finanzstabilität beitragen.

Zudem deutet die Fachliteratur darauf hin, dass sich Offenlegungen durch Banken eventuell positiv auf die Finanzstabilität auswirken, da sie dazu beitragen können, Probleme aufgrund von Informationsasymmetrie zu mindern, die Beaufsichtigung der Institute zu erleichtern und die Unternehmensführung zu verbessern.

## ***E. Bewertung***

Da die Bestimmungen über die Berichterstattungspflicht noch nicht vollständig in Kraft sind, stellt diese Bewertung eine reine Vorausschau dar, um gemäß Artikel 89 der Richtlinie 2013/36/EU festzustellen, ob erhebliche nachteilige wirtschaftliche Folgen aufgrund der Berichterstattungspflicht erwartet werden.

Die Interessenträger erwarten gewisse positive Auswirkungen der Berichterstattungspflicht auf die Transparenz und Rechenschaftspflicht des europäischen Finanzsektors sowie auf das Vertrauen der Öffentlichkeit in diesen. Sie sind jedoch auch der Ansicht, dass die Transparenz von weiteren Orientierungshilfen über den genauen Inhalt der vorzulegenden Angaben sowie einer einheitlichen Umsetzung in den Mitgliedstaaten profitieren würde.

---

<sup>19</sup> Bericht des externen Auftragnehmers, Seite 64-72 und 84-85.

<sup>20</sup> Bericht des externen Auftragnehmers, Seite 73-83 und 84-85.

Im Saldo sind die Interessenträger der Meinung, dass sich die Berichterstattungspflicht nicht erheblich auf die Wettbewerbsfähigkeit, auf Investitionen und auf die Verfügbarkeit von Krediten sowie die Stabilität des Finanzsystems auswirken wird. Gegner der Berichterstattungspflicht machen hauptsächlich das Risiko einer Fehlinterpretation der Angaben durch die Öffentlichkeit sowie den höheren Verwaltungsaufwand geltend. Ihre Befürworter heben eine Reihe positiver Auswirkungen hervor: Investoren werden sachkundigere Investitionsentscheidungen treffen können und eher in der Lage sein, Banken zur Rechenschaft zu ziehen. Die Berichterstattungspflicht wird zu einem besseren Risikomanagement durch die berichtspflichtigen Institute führen und so das Risiko von Skandalen schmälern und die Stabilität des Finanzsektors stärken. Sie wird Investoren und Kunden anziehen, die die erhöhte Transparenz schätzen, und wird insgesamt das Vertrauen in den europäischen Finanzsektor stärken.

Die Ergebnisse der ökonometrischen Analyse deuten darauf hin, dass eine verbesserte Qualität der Offenlegung – eines der Hauptziele der Berichterstattungspflicht – zahlreiche positive Auswirkungen hätte. Sie kann zu einer Verringerung der Eigenkapitalkosten führen, was in Form von niedrigeren Kreditzinsen an Unternehmen und Haushalte weitergegeben werden könnte und dadurch der Verfügbarkeit von Krediten und Investitionen zuträglich wäre. Zudem kann sie die Fähigkeit der berichtspflichtigen Institute einschränken, ihre tatsächlichen Unternehmensergebnisse zu verschleiern (kreative Buchführung), und die Qualität der Rechnungslegung verbessern, was zu erhöhter Wettbewerbsfähigkeit und Finanzstabilität führen könnte.

Auf der Grundlage der Studienergebnisse sowie der Rückmeldungen der Interessenträger kommt die Kommission zu dem Schluss, dass gegenwärtig keine erheblichen nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund der länderspezifischen Berichterstattung gemäß Artikel 89 der Richtlinie 2013/36/EU, insbesondere im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit, Investitionen, die Verfügbarkeit von Krediten sowie die Stabilität des Finanzsystems, erwartet werden.

Vielmehr dürfte es zu gewissen positiven Auswirkungen kommen. Die Rückmeldungen der Interessenträger und die ersten auf vertraulicher Basis offengelegten Angaben deuten zudem darauf hin, dass die positiven Auswirkungen der Bestimmungen des Artikels 89 durch gewisse Verbesserungen in Bezug auf die Umsetzung dieser Bestimmungen verstärkt werden könnten.

## **IV. Schlussfolgerung**

Gegenwärtig werden keine erheblichen nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund der länderspezifischen Berichterstattung gemäß Artikel 89 der Richtlinie 2013/36/EU, insbesondere im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit, auf Investitionen und auf die Verfügbarkeit von Krediten sowie die Stabilität des Finanzsystems, erwartet. Vielmehr dürfte es zu gewissen positiven Auswirkungen der Bestimmungen des Artikels 89 kommen; diese könnten jedoch durch gewisse Verbesserungen in Bezug auf die Umsetzung dieser Bestimmungen noch verstärkt werden.

Angesichts der Tatsache, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen infolge der länderspezifischen Berichterstattung festgestellt wurden, ist die Kommission der Ansicht, dass

die Verpflichtungen gemäß Artikel 89 der Richtlinie 2013/36/EU nicht aufgeschoben werden sollten, sondern wie vorgesehen ab 1. Januar 2015 in ihrer Gesamtheit angewandt werden sollten.